

VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR FREI-WERK-VERKÄUFE DER BAYERISCHEN STAATSFORSTEN AÖR (VZB-FW)

Die „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Frei-Werk-Verkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB-FW)“ gelten für alle Verkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR mit Frei-Werk-Lieferung. Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart sind.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Geltung der VZB und der VZB-FW

Bei Abschluss von Kaufverträgen mit Frei-Werk-Lieferung erkennt der Käufer sowohl die „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Frei-Werk-Verkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB-FW)“ als auch die „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB)“ in der jeweils geltenden Fassung an.

1.2. Frei-Werk-Verkauf nach Werksmaß oder Gewicht

Bei Verkauf nach Werksmaß oder Gewicht erkennt der Verkäufer das durch die Vermessungsanlagen oder Waagen des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß unter Maßgabe der in Ziffer 2 beschriebenen Bestimmungen an.

1.3. Lieferschein

Bei Frei-Werk-Lieferung ist der Lieferschein die Zuordnungs-, Abwicklungs- und kleinste Abrechnungseinheit. Die Lieferscheinnummer muss daher als eindeutige Identifikationsnummer auf den jeweiligen Vermessungsbelegen vermerkt sein. Die Zusammenfassung mehrerer Lieferscheine unter einer Lieferscheinnummer ist nicht zulässig.

2. ABWICKLUNG DER VERKÄUFE

2.1. Sicherung der Zufuhr

Der Käufer gewährleistet eine kontinuierliche und termingerechte Abnahme und Anfuhrmöglichkeit der laut Lieferplan vereinbarten Holzlieferungen.

2.2. Bestätigung des Wareneingangs

Der Käufer bestätigt den Eingang der Lieferung auf dem vom Frächter mitgeführten Lieferschein. Einen Wareneingang ohne Lieferschein teilt der Käufer umgehend dem Verkäufer mit.

2.3. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt im Werk mit der Gegenzeichnung des Wareneingangs auf dem Lieferschein durch den Käufer. Sofern aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, eine Gegenzeichnung nicht stattfindet, erfolgt der Gefahrenübergang am Werkstor.

2.4. Bürgschaft und Besicherung der Lieferung

Als Sicherheitsleistung für das im Werk befindliche und noch nicht bezahlte Holz ist vom Käufer eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in ausreichender Höhe zu Gunsten des Verkäufers vorzulegen.

Der Wert jeder Lieferung wird mit dem im Kaufvertrag enthaltenen Durchschnittspreis und der geschätzten, gelieferten Menge hergeleitet. Mit diesem Lieferwert wird die Bankbürgschaft ab dem Zeitpunkt des Wareneinganges beim Käufer bis zur vollständigen Bezahlung belastet. Eine Anpassung der Bürgschaftshöhe kann durch den Verkäufer verbindlich verlangt werden, wenn auf Grund von Mengen- und/oder Preisänderungen die vorgelegte Bürgschaft nicht mehr ausreichend ist. Erfolgt diese Anpassung nicht innerhalb der im Erhöhungsverlangen bestimmten Frist, kann der Verkäufer die Lieferungen einstellen ohne dadurch in Lieferverzug zu geraten.

2.5. Zwischenlagerung

Das Frei-Werk gelieferte Holz ist grundsätzlich ohne Zwischenlager direkt zu vermessen. Eine Zwischenlagerung von Hölzern beim Käufer vor der Vermessung muss die Ausnahme bleiben.

Qualitätseinbußen als Folge einer Zwischenlagerung im Werk gehen zu Lasten des Käufers.

2.6. Werksvermessung

Die Werksvermessung von Stammholz hat im Anhalt an die Rahmenvereinbarung Werksvermessung des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und der Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e.V. zu erfolgen und ist nur für solche Anlagen zugelassen, die alle Kriterien der forstlichen Sortierüberprüfung erfüllen, soweit dies nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes möglich ist. Der Käufer hat hierzu entsprechende Nachweise gegenüber dem Verkäufer zu führen.

Der Käufer gewährleistet, dass Vertreter des Verkäufers die Messanlagen jederzeit über routinemäßige Besuche auf die fehlerfreie Messtechnik und richtige Verarbeitung der Messdaten überprüfen und während der Sortierung des Holzes betreten dürfen.

2.6.1. Vermessung und Sortierung

Soweit Werksvermessung vereinbart ist, erfolgt die Vermessung und Sortierung der gelieferten Hölzer anhand der vertraglich vereinbarten, messbaren Sortierkriterien. Zusätzlich erfolgt bei Stammholz eine Güteinstufung nach einvernehmlich definierten, visuellen Sortierkriterien.

Bei Stammholz dokumentiert der Käufer die visuelle Güteinstufung photographisch sowie auf den Summen- und auf den Einzelstammprotokollen. Die optische Dokumentation wird dem Verkäufer auf Verlangen jederzeit ausgehändigt und hat im Anhalt an die Regelungen der Anlage 8.4 der Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz zu erfolgen.

Beim Verkauf von Holz nach Gewicht sind die im „Merkblatt der Bayerischen Staatsforsten AÖR zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz“ bzw. die im „Merkblatt der Bayerischen Staatsforsten AÖR zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz / Energieholz (Biomasse)“ festgelegten Vorgehensweisen anzuwenden.

2.6.2. Vermessungs- oder Verwiegungsergebnisse

Der Käufer stellt dem Verkäufer laufend und lieferscheinscharf die Vermessungsergebnisse in der vertraglich vereinbarten Form zur Verfügung.

Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb der vertraglich geregelten Frist, kann der Verkäufer den festgelegten Warenwert (1,2 fache Lieferscheinmenge multipliziert mit dem Durchschnittspreis des aktuellen Monats) in Rechnung stellen. Diese Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig. Unabhängig davon sind die Werksmaßlisten immer vorzulegen. Mit der Vorlage erfolgt eine Nachberechnung.

2.7. Kundengutschrift

Zur Abwicklung der Frei-Werk-Lieferungen werden zwischen Käufer und Verkäufer monatliche Berechnungstage vereinbart. Zahlfristen beginnen mit dem ersten auf den Berechnungstag folgenden Werktag zu laufen.

Bei Frei-Werk Lieferung mit Werksvermessung errechnet der Käufer aus den Vermessungs- bzw. Verwiegungsergebnissen auf Basis der Vertragspreise für sämtliches ins Werk gefahren und vermessene Holz den zu zahlenden Kaufpreis und erstellt daraus die Kundengutschrift.

Erfolgt die Berechnung von geliefertem Holz nicht bis spätestens zum übernächsten Berechnungstermin, kann der Verkäufer das Werksmaß für diese Lieferungen in Rechnung stellen. Diese Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig.

2.8. **Bezahlung der Kundengutschriftsrechnung**

Der Zahlungseingang auf das Konto der Bayerischen Staatsforsten muss spätestens 14 Tage nach den vereinbarten Berechnungstagen erfolgt sein (Fälligkeit).

2.9. **Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen unter 4.4. der VZB.

2.10. **Skonto**

Skonto im Rahmen der Frei-Werk-Lieferung wird nicht gewährt.

3. **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

3.1. **Kontrollmessungen**

Der Verkäufer fährt zu Kontrollzwecken stichprobenartig vollvermessene und gütesortierte Fuhren ins Werk.

3.1.1. **Abweichungen bei Volumen und Stückzahl**

Kommt es bei der Vermessung dieser Lieferungen zu nicht erklärbaren Maßabweichungen bei Volumen und Stückzahl zwischen Wald- und Werksvermessung, kann der Verkäufer eine Überprüfung der Messanlage fordern.

Wurde bei der Überprüfung festgestellt, dass das Werksmaß des Kunden fehlerhaft ist, kann der Verkäufer eine Nachberechnung über die fehlerhaft vermessenen Mengen dem Käufer in Rechnung stellen.

Können die Abweichungen zwischen Werksmaß und Waldmaß durch die Prüfungen nicht aufgeklärt werden, kann der Verkäufer das auf den jeweiligen Lieferscheinen dokumentierte Maß in Rechnung stellen. Weist das Maß keine Stärkenklassenverteilung auf, wird der Abrechnung die Stärkenklassenverteilung der bereits vermessenen Teilmengen des laufenden Vertrages zu Grunde gelegt.

3.1.2. **Abweichungen bei der Güte**

Kommt es bei der Gütesortierung zu nicht erklärbaren deutlichen Abweichungen, kann der Verkäufer die Lieferung nach vorheriger Ankündigung unter einer Fristsetzung von zwei Tagen bis zur endgültigen Klärung einstellen. Der Verkäufer gerät durch die Einstellung der Lieferung nicht in Lieferverzug und ist berechtigt, die nicht gelieferte Teilmenge aus der Gesamtliefermenge herauszunehmen.

3.2. **Forstschutzmaßnahmen**

Im Falle eines Annahmeverzuges des Käufers gehen notwendige Forstschutzmaßnahmen zu Lasten des Käufers.

4. **INKRAFTTRETEN**

Die „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen Frei-Werk-Verkäufe der Bayerische Staatsforsten AöR (VZB-FW)“ gelten für alle ab dem 01.07.2008 durchgeführten Frei-Werk-Verkäufe.

gez.

gez.

Morigl

Remler

Merkblatt der Bayerischen Staatsforsten AöR zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz

Ergänzend zu den Regelungen in den „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Frei-Werk-Verkäufe der Bayerischen Staatsforsten AöR (VZB-FW)“ sind zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz folgende Vorgehensweisen anzuwenden.

1. Ermittlung des Frischgewichts (Lutrogewicht)

Mit Werkseingang jeder Lieferung ist das Frischgewicht liefer-scheinscharf als Differenz zwischen dem zu messenden Bruttogewicht (Fahrzeuggewicht + Ladungsgewicht) und dem Tarage-wicht (Fahrzeuggewicht nach Entladung) zu ermitteln.

Vorausgesetzt wird hierfür eine geeichte Brückenwaage mit einer Genauigkeit von mindestens 10 kg. Enthält eine Ladung aus-nahmsweise Holz mehrerer Zuordnungseinheiten (Forstbetriebe, Partien etc.), so ist der jeweilige Anteil anzuschätzen und den entsprechenden Abrechnungseinheiten zuzuordnen.

2. Probenahme zur Trockengehaltsermittlung

Die Entnahme der Späneprobe soll gleichzeitig mit der Ermittlung des Frischgewichts erfolgen. Um die Probe den Anforderungen entsprechend entnehmen zu können, wird vorausgesetzt, dass folgende Einrichtungen vorhanden sind:

- Arbeitsgerüst ggf. mit schräger Treppenführung
- Horizontal und vertikal bewegliche Aufhängung zur Werkzeugführung
- Keilfräse bzw. speziell zur Probeentnahme geeignete Kettensäge mit entsprechender Schnittleistung (Schärfe), Kettenspannung und -schmierung, Späneauffang-behälter sowie einer Vorrichtung zur Ermittlung der Ein-frästiefe

Die Probe ist gleichmäßig über die gesamte Ladung zu entneh-men, d.h. an der Längsseite sowohl des Zugfahrzeugs als auch des Anhängers diagonal über die gesamte Ladung hinweg.

Es sollen dabei unterschiedliche Stammdurchmesser zur Probe-entnahme herangezogen werden, wobei zu den Stirnseiten der Stämme Mindestabstände einzuhalten sind. Diese betragen bei Kurzholz mindestens 15 cm und bei Langholz mindestens 50 cm. Die Probeentnahme soll gleichmäßig bis zur Stammmitte (Mark-röhre) erfolgen. Schneeauflagen am Probestamm sind vorher zu entfernen.

3. Ermittlung des Trockengehalts einer Probe

Das Verfahren zur Ermittlung des Trockengehalts soll möglichst zeitnah zur Probeentnahme eingeleitet werden. Besteht hierfür keine Möglichkeit, so sind die Proben in luftdichten Behältnissen aufzubewahren, wodurch eine Änderung des Trockengehalts bis zur Trockengehaltsbestimmung ausgeschlossen wird.

Zur Ermittlung des Trockengehalts einer Probe werden von den Bayerischen Staatsforsten AöR folgende zwei Verfahren aner-kannt.

a) Wärmeschrankverfahren nach DIN 52183 bzw. ISO 3130-1975 (12 Stunden-Trocknung)

Die Späneprobe jeder Lieferscheinnummer ist vor Messbeginn zu durchmischen, sodass sichergestellt ist, dass die Probe einen repräsentativen Querschnitt über die gesamte Ladung aufweist. Zur Aufbewahrung der Probe im Trockenschrank ist ein geeigne-tes Behältnis zu verwenden, das auf den Trocknungsprozess keinen Einfluss nimmt und diesen unbeschadet übersteht (z.B. Alu-Schale o.ä.).

In dieses Trocknungsbehältnis werden genau 100 g der Säge-späne mittels einer Waage mit einer Mindestgenauigkeit von ± 0,01 g eingewogen (=Lutrogewicht) und bei einer Temperatur von 103° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet, wobei die Tempera-turschwankungen maximal ± 2° C betragen dürfen. Die Trock-nungszeit muss dabei mindestens 12 Stunden betragen. Der Trockenschrank sollte über eine natürliche Luft-Umwälzung verfügen. Das bei der Auswaage der absolut trockenen Probe ermittelte Gewicht entspricht dem Trockengehalt in Prozent.

Der Trockengehalt (TG) der Probe errechnet sich aus:

$$TG = \frac{m_0}{m_x} * 100[\%]$$

TG = Trockengehalt
m_x = Masse der Probe im Frischzustand (Lutro-Gewicht)
m₀ = Masse der Probe im wasserfreien Zustand (Atro-Gewicht)

Das Atro-Gewicht der Ladung in Kilogramm errechnet sich somit wie folgt:

$$M_0 = \frac{TG}{100} * M_x$$

M₀ = Masse der Ladung im wasserfreien Zustand (Atro-Gewicht)
TG = Trockengehalt
M_x = Masse der Ladung im Frischzustand (Lutro-Gewicht)

b) Schnelldarrverfahren im Heißluftofen

Der Ablauf des Verfahrens ist im Wesentlichen identisch mit dem Wärmeschrankverfahren, wobei die Trocknungszeit im Heißluft-ofen auf 6 bis 10 Minuten verkürzt wird.

Die Bestimmung des Trockengehalts bzw. des Atro-Gewichts wird analog zum vorgenannten Verfahren durchgeführt.

Merkblatt der Bayerischen Staatsforsten AÖR zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz/Energieholz (Biomasse)

Ergänzend zu den Regelungen in den „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Frei-Werk-Verkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB-FW)“ sind zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz/Energieholz (Biomasse) folgende Vorgehensweisen anzuwenden.

1. Ermittlung des Frischgewichts (Lutrogewicht)

Mit Werkseingang jeder Lieferung ist das Frischgewicht lufschon als Differenz zwischen dem zu messenden Bruttogewicht (Fahrzeuggewicht + Ladungsgewicht) und dem Taragewicht (Fahrzeuggewicht nach Entladung) zu ermitteln.

Vorausgesetzt wird hierfür eine geeichte Brückenwaage mit einer Genauigkeit von mindestens 10 kg. Enthält eine Ladung ausnahmsweise Holz mehrerer Zuordnungseinheiten (Forstbetriebe, Partien etc.), so ist der jeweilige Anteil anzuschätzen und den entsprechenden Abrechnungseinheiten zuzuordnen.

2. Probenahme zur Trockengehaltsermittlung

a) von Industrieholz/ Energieholz (Biomasse) nicht gehackt

Die Entnahme der Späneprobe soll gleichzeitig mit der Ermittlung des Bruttogewichts erfolgen. Um die Probe den Anforderungen entsprechend entnehmen zu können, wird vorausgesetzt, dass folgende Einrichtungen vorhanden sind:

- Arbeitsgerüst ggf. mit schräger Treppenföhrung
- Horizontal und vertikal bewegliche Aufhängung zur Werkzeugföhrung
- Keilfräse bzw. speziell zur Probeentnahme geeignete Kettensäge mit entsprechender Schnittleistung (Schärfef), Kettenspannung und -schmierung, Späneauffangbehälter sowie einer Vorrichtung zur Ermittlung der Einfrästiefe

Die Spanprobe ist bei Industrielangholz von jeweils mindestens 10 Stück, bei Industriekurzholz von mindestens 15 Stück einer Ladung sowohl vom Motorwagen als auch vom Anhänger oder vom Waggon zu entnehmen.

Die Probe ist gleichmäÙig über die gesamte Ladung zu entnehmen, d.h. an der Längsseite sowohl des Zugfahrzeugs als auch des Anhängers diagonal über die gesamte Ladung hinweg.

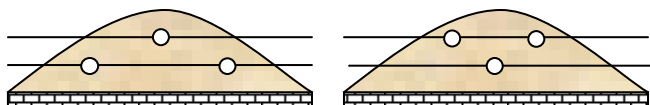
Es sollen dabei unterschiedliche Stammdurchmesser zur Probeentnahme herangezogen werden, wobei zu den Stirnseiten der Stämme Mindestabstände einzuhalten sind. Diese betragen bei Kurzholz mindestens 15 cm und bei Langholz mindestens 50 cm. Die Probeentnahme soll gleichmäÙig bis zur Stammmitte (Markröhre) erfolgen. Schneeauflagen am Probestamm sind vorher zu entfernen.

Die gesamte Probe einer Lieferung ist so zu kennzeichnen, dass sie dem Lademittel und sonstigen Aufschreibungen (z.B. Partienummer, Lieferscheinnummer) zuzuordnen ist.

b) Energieholz (Biomasse) gehackt

Die Entnahme der Teilproben erfolgt unmittelbar nach der Ermittlung des Bruttogewichts (Fahrzeuggewicht + Ladungsgewicht).

Sie hat ausschließlich und unverzüglich nach dem Abkippen der Ladung auf einem befestigten Untergrund zu erfolgen. Die Lieferung muss klar getrennt von bereits lagerndem Material abgekippt werden. Von dem abgekippten Haufen werden sechs Teilproben von jeweils rund 5 Litern entnommen. Drei Teilproben werden jeweils auf einer Seite abwechselnd verteilt im oberen und unteren Drittel des Hackguthaufens entnommen (siehe Skizze).



Teilproben können nach der Entnahme gemeinsam in einem Behälter gesammelt und aufbewahrt werden. Die gesamte Probe einer Lieferung ist so zu kennzeichnen, dass sie dem Lademittel und sonstigen Aufschreibungen (z.B. Partienummer, Lieferscheinnummer) zuzuordnen ist. Die gesamte Menge der Proben ist auf glatter, sauberer und trockener Oberfläche gut zu durchmischen.

3. Ermittlung des Trockengehalts einer Probe

Die Frischgewichtsbestimmung der Proben soll nach Möglichkeit sofort erfolgen. Besteht hierfür keine Möglichkeit, so sind die Proben in luftdichten Behältnissen aufzubewahren, wodurch eine Änderung des Trockengehalts bis zur Trockengehaltsbestimmung ausgeschlossen wird.

Das Verfahren zur Ermittlung des Trockengehalts soll bis spätestens Ende des Tages eingeleitet werden.

Zur Ermittlung des Trockengehalts einer Probe werden von den Bayerischen Staatsforsten AÖR folgende zwei Verfahren anerkannt.

a) Wärmeschrankverfahren nach DIN 52183 bzw. ISO 3130-1975 (12 Stunden-Trocknung)

Die Probe jeder Lieferscheinnummer ist vor Messbeginn zu durchmischen, sodass sichergestellt ist, dass die Probe einen repräsentativen Querschnitt über die gesamte Ladung aufweist. Zur Aufbewahrung der Probe im Trockenschrank ist ein geeignetes Behältnis zu verwenden, das auf den Trocknungsprozess keinen Einfluss nimmt und diesen unbeschadet übersteht (z.B. Alu-Schale o.ä.).

In dieses Trocknungsbehältnis werden genau 100 g von dem nach Punkt 2a) bzw. 500g von dem nach Punkt 2b) gewonnenen durchmischten Probenmaterial mittels einer Waage mit einer Mindestgenauigkeit von $\pm 0,1$ g eingewogen (=Lutrogewicht) und bei einer Temperatur von 103°C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet, wobei die Temperaturschwankungen maximal $\pm 2^\circ\text{C}$ betragen dürfen. Die Trocknungszeit muss dabei mindestens 12 Stunden betragen. Die exakte Einhaltung der vorgeschriebenen Temperatur ist durch Thermostat zu regeln und mit Hilfe von Maximumthermometer täglich zu kontrollieren und zu protokollieren. Der Trockenschrank sollte über eine natürliche Luft-Umwälzung verfügen. Das bei der Auswaage der absolut trockenen Probe ermittelte Gewicht entspricht dem Trockengehalt in Prozent.

Der Trockengehalt (TG) der Probe errechnet sich aus:

$$TG = \frac{m_0}{m_x} * 100[\%]$$

TG = Trockengehalt

m_x = Masse der Probe im Frischzustand (Lutro-Gewicht)

m_0 =Masse der Probe im wasserfreien Zustand (Atro-Gewicht)

Das Atro-Gewicht der Ladung in Kilogramm errechnet sich somit wie folgt:

$$M_0 = \frac{TG}{100} * M_x$$

M_0 =Masse der Ladung im wasserfreien Zustand (Atro-Gewicht)

TG = Trockengehalt

M_x = Masse der Ladung im Frischzustand (Lutro-Gewicht)

b) Schnelldarrverfahren im Heißluftofen

Der Ablauf des Verfahrens ist im Wesentlichen identisch mit dem Wärmeschrankverfahren, wobei die Trocknungszeit im Heißluftofen auf 6 bis 12 Minuten verkürzt wird. Die Bestimmung des Trockengehalts bzw. des Atro-Gewichts wird analog zum vorgenannten Verfahren durchgeführt.